

Newsletter

Schlagzeilen

EEffG - Begutachtung der RichtlinienVO

GREENFOODS-Training in Graz

EEffG - Begutachtung der RichtlinienVO

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat vor kurzem die wesentliche Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz, die sogenannte Richtlinienverordnung, in Begutachtung geschickt. An der Richtlinienverordnung wurde mehr als ein halbes Jahr intensiv gearbeitet. Die WKÖ war in den diversen Phasen der Erarbeitung intensiv und mitgestaltend eingebunden.

Der Entwurf berücksichtigt die Notwendigkeiten der Wirtschaft wesentlich mehr, als dies im Arbeitsentwurf des Frühjahrs der Fall war. Dennoch verbleiben einige Punkte, die nicht zufriedenstellend gelöst sind.

Hier finden Sie die Richtlinienverordnung einschließlich eines WKÖ-Kommentars und der Presseaussendung: https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Umwelt-und-Energie/-Positionen-/Begutachtungen_Energie.html#heading_Energieeffizienzgesetz_Richtlinienverordnung

Insgesamt können wir eine starke Verbesserung des Entwurfs feststellen. Folgende Einzelpunkte sind hervorzuheben.

- Anrechenbarkeit betrieblicher Maßnahmen mit Bestätigung eines gemäß § 17 EEffG eingetragenen Auditors ist verankert, keine weiteren Gutachten sind erforderlich (§ 9 Abs 2 iVm Anlage 1a).
- Notwendigkeit der Fertigstellung von Audits und EMS bis 30.11.2015 nicht in der Verordnung verankert, stattdessen wird der Monitoringstelle (MS) Frist bis 31.12.2016 gesetzt, um Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 9 EEffG zu evaluieren (§ 21 Abs 3). Die Verpflichtung des Eruiers betrifft nur die Meldung der Erfüllung der Verpflichtung, die ohnedies schon im Gesetz festgeschrieben ist.
- Die Möglichkeit des Bankings von Maßnahmen auch für Maßnahmensetzer ist sichergestellt, wenn die Maßnahmen bis zum 14.2.2016 in der Maßnahmen Datenbank eingetragen wurden (§ 17 Abs 4, Vermeidung des Februarverfalls).

- Mit 6 Monaten befristete Prüfbefugnis des MS bei Maßnahmen aufgrund individueller Methoden (§ 21 Abs 4), bei diesen Maßnahmen sollte die Rechtssicherheit nicht erst nach Verstreichen zweier kompletter Kalenderjahre (so § 24 Abs 7 EEffG) eintreten.
- Keine Anzeigeverpflichtung der MS bei jedwedem Verdacht eines Vergehens, stattdessen Hinweis auf gesetzeskonformes Verhalten (§ 21 Abs 2).
- Teilbarkeit von Maßnahmen größer 1 MWh sichergestellt (§ 17 Abs 2).
- Viele unbestimmte Kriterien wurden klarer geregelt, womit die Rechtssicherheit von Maßnahmensetzern und Erwerbenden von Maßnahmen gestärkt ist.
- Eine Reihe bisher fehlender Methode wurde in den Entwurf des neuen Methodendokuments aufgenommen.
- Klargestellt wurde aber auch, dass grundsätzlich alle Effizienzmaßnahmen anrechenbar sind, nicht nur die im Methodendokument beschriebenen. Dies wurde schon anders kommuniziert, was zu schwerer Verunsicherung in der Wirtschaft geführt hat.
- Im Sinne der Entbürokratisierung können Maßnahmen schon auf vorgezogener Stufe gesetzt werden, dies ist bei einigen Methodenbeschreibungen (Lampen, Spritspartraining, Effizienzdiesel) verankert, ansonsten wäre es notwendig, die Haushalte zu identifizieren und zu dokumentieren.
- Für Maßnahmen, die in den Jahren 2014 oder 2015 gesetzt wurden, sind Erleichterungen vorgesehen (§ 22 Abs 3).

In den Begutachtungstext sind einige Einschränkungen eingeflossen, die von BMASK oder BML-FUW gefordert wurden, wie zB die Reboundklausel, sie wurde aber sehr eng formuliert (§ 4 Abs 6, siehe auch Erläuterungen dazu).

Die Aufnahme eines Abschlagfaktors für Effizienzmaßnahmen bei fossilen Energien konnte verhindert werden. Der im Vorfeld vom BMFLUW geforderte Bonus für Biomasseanlagen wurde nicht in den Entwurf aufgenommen.

Kritikwürdig ist, dass viele Methoden mit zentraler Bedeutung noch immer nicht ausgearbeitet wurden und im vorliegenden Dokument als weiße Blätter enthalten sind.

GREENFOODS-Training in Graz

Der Kurs wird nach dem erfolgreichen Auftakt im März 2015 bereits zum zweiten Mal in Österreich angeboten. Personen mit einschlägigen technischen Vorkenntnissen bietet dieser kompakte dreitägige Kurs Gelegenheit, ihr Wissen branchenspezifisch zu vertiefen oder auf den neuesten Stand zu bringen. Sie bekommen Werkzeuge in die Hand, um den Energiestatus Ihres Unternehmens zu analysieren und konkrete Lösungsmöglichkeiten durchzurechnen.

Das Wichtigste in Kürze:

Format & Inhalt: Das Training kombiniert **Fachvorträge** von Experten mit Branchenerfahrung mit der **Ausarbeitung eines praktischen Fallbeispiels** mithilfe des kostenlos verfügbaren GREENFOODS Branchenkonzepts. Es werden speziell Prozesse, die z. B. in Bäckereien, Brauereien sowie in Fleisch, Milch und Obst oder Gemüse verarbeitenden Betrieben typisch sind,

berücksichtigt. Für den Erfahrungsaustausch mit den anderen Kursteilnehmern wird ebenfalls genügend Zeit sein.

Termin: 16.-18. November 2015

Ort: WIFI Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz

Teilnahmebeitrag: Regulär: EUR 1.250,- + 10% USt., für Betriebe aus Lebensmittelindustrie und -gewerbe: EUR 950, -+ 10% Ust.

Informationen + Anmeldebogen: <http://www.green-foods.eu/training-austria/> (bzw. auch im Anhang)

Herzliche Grüße

Stephan Schwarzer für das EUREM-Team in der WKÖ